

# Satzung

Medizinisches Rücken- und Herz-Kreislauf-Zentrum e.V.

## § 1

### Namen, Sitz, Symbolik

- (1) Der Verein führt den Namen: offener Selbsthilfeverein in Rehabilitations- und Präventionssport „Medizinisches Rücken- und Herz-Kreislauf-Zentrum Erkner e.V.“ (MRHZ e.V.).
- (2) Er hat seinen Sitz in: Erkner

## § 2

### Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung. Er hat keine geschäftlichen Interessen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die gleichberechtigte Förderung und Durchführung von gesundheitsfördernden Rehabilitations- und Präventionssport im unmittelbaren Einzugsgebiet. Darüber hinaus ist der Zweck des Vereins, durch die Verbindung selbsthelfender Tätigkeit in Gruppen, sinnvolle aktive soziale- und gesundheitsfördernde sportliche Aktivität zu ermöglichen um eine wirksame Verbesserung der allgemeinen Lebensqualität betroffener Menschen anzubieten; außerdem soll der Breiten- und Rehabilitationssport regional gefördert werden.
- (3) Weitere Schwerpunkte liegen in den Bereichen:
  - 1- Therapiebegleitende alternative Behandlungsmethoden
  - 2- langfristige gesundheitsvorbeugende Bewegungsangebote
  - 3- Förderung sozialer Integration
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

## § 3

### Dachverband

Der Verein ist Mitglied im Behindertensportverband des Landes Brandenburg e.V., im Landessportbund Brandenburg e.V. und im Kreissportbund Oder Spree e.V. .

## § 4

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins MRHZ e.V. kann jede natürliche und juristische Person werden. Bei Aufnahmeanträgen von beschränkt rechtsfähigen Personen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt nach Antragstellung und Entrichtung des Beitrages.
- (3) Neben den aktiven und passiven Mitgliedern können auch fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand eigenverantwortlich.
- (5) Personen die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5**

### **Beiträge, Rechte und Pflichten**

- (1) Eine Änderung der Beitragsordnung kann nur durch die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu achten und einzuhalten.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen, nach den Regelungen der Satzung ihr Stimmrecht auszuüben und am Vereinsleben im Rahmen und im Sinne der Satzung teilzunehmen.
- (4) Die Zahlung der Beiträge hat im Voraus zu erfolgen.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss eines Mitgliedes.
- (2) Der Austritt ist jeweils zum Kalender-Jahresende zulässig. Er muss 6 Wochen vor dem Austrittstermin gegenüber dem Vorstand durch schriftliche Mitteilung erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes bei
  - a – vereinschädigendem- oder groben unsportlichen Verhaltens;
  - b – Verstößen gegen die Satzung und anderer auf der Grundlage der Satzung getroffener Regelungen;
  - c – einem Beitragsrückstand von mindestens 1 Monaten und nicht vorliegender Bereitschaft zur Nachzahlung.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle dem Verein gehörigen Gegenständen und Unterlagen unverzüglich dem Vorstand des Vereins zu übergeben
  - a – ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
  - b – Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

## **§ 7**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Mitglieder die ihren Beitrag gezahlt haben, besitzen Stimmrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Mit der Vollendung des 18.Lebensjahres sind Mitglieder des Vereins in den Vorstand wählbar und wahlberechtigt.
- (4) Wahlfunktionen können nur durch Mitglieder des Vereins wahrgenommen werden.

## **§ 8**

### **Organe, Einrichtungen, Geschäftsjahr**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die in den ersten drei Monaten jedes Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes werden alle zwei Jahre durchgeführt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Die Abwahl einzelner Mitglieder des Vorstandes bedarf ebenso wie die Beschlüsse über Satzungsänderungen einer Zweidrittelmehrheit der erscheinenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens vier Wochen vor Tagungstermin dem Vorstand schriftlich zu übergeben und zu begründen.
- (5) Haushaltsüberschreitende Maßnahme, die nicht durch Rücklagen oder Rückstellungen gedeckt werden können, beschließt die Mitgliederversammlung. Sofern diese durch Umlagen finanziert werden müssen, hat der Vorstand die zu erwartenden Kosten und den entsprechenden Umlagebetrag darzulegen.
- (6) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll insbesondere umfassen:
  1. Berichterstattung des Vorstandes
  2. Berichterstattung der Kassenprüfer
  3. Vorlage und Beschluss des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine von einem Vorstandsmitglied oder von einem gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 10**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern des Vereins, und zwar aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer
  - Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, vertreten. Hiervon sind ausgenommen Geschäfte des täglichen Lebens.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.
- (4) Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich seine Geschäftsordnung. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen und verbindliche Ordnung zu erlassen.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes werden die vereinsinternen Aufgaben vom verbleibendem Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes, oder einem kommissarisch

eingesetzten Mitglied wahrgenommen.

- (6) Der Vorstand hat dem Kassenprüfer Einblick in die Unterlagen des Vereins zu gewähren und der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt abzulegen.
- (7) Den Mitgliedern des Vorstandes und in dessen Auftrag tätig werdenden Vereinsmitgliedern ist nach den Vorschriften des BGB über den „Auftrag“ ein Aufwendungsersatz zu gewähren.

## **§ 11**

### **Die Kassenprüfer**

- (1) Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Buchführung des Vereins anhand des Haushaltsplanes, sowie die Geschäftsführung anhand der Vereinsunterlagen zu überprüfen.
- (2) Er wird aus zwei Mitgliedern des Vereins gebildet und von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen keinen anderen Leitungsgremien des Vereins angehören.
- (4) Die Kassenprüfer benennen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der die Arbeit des Ausschusses leiten.
- (5) Es ist jährlich eine Prüfung vorzunehmen, über deren Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten ist.

## **§ 12**

### **Grundsätze der Finanzierung**

- (1) Der Verein verfügt über ein Vereinsvermögen, das aus den an den Vorstand zu entrichtenden Beiträgen und aus finanziellen Mitteln der beschlossenen Umlagen, sowie aus Zahlungen für Leistungen, Förderungen, Zuschüssen und Spenden gebildet wird.
- (2) Zweck des Vereinsvermögen ist es, die laufenden Unkosten und Investitionen für satzungsmäßige Zwecke zu finanzieren.
- (3) Diese Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 13**

### **Haftung**

- (1) Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Ziele des Vereins sind durch seine Organe und Mitglieder so zu verwirklichen, dass die Interessen der Mitglieder gewahrt und die berechtigten Interessen Dritter nicht verletzt werden.
- (3) Eine durch das Handeln eines Vertreters oder Organe in Ausübung seiner Tätigkeit des Vereins verursachten Schaden gegenüber Dritter, hat der Verein zu ersetzen.
- (4) Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum bei Ansprüchen gegen den Verein.
- (5) Erfüllungsort und Gerichtsstand gegenüber dem Verein ist Fürstenwalde.

## **§ 14**

## **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an andere steuerbegünstigte Körperschaften des Sportes im Land Brandenburg, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports im Land Brandenburg zu verwenden haben.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 19.12.2005 und nachfolgender Eintragung in das Vereinsregister am Amtsgericht Fürstenwalde in Kraft.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts und das Vereinsgesetz.

Die Satzung ist in der vorliegenden Form vom 19.12.2005, geändert am 13.11.2014 §1 Abs.2, §2 Abs.1 und 4, §12 Abs.3, §13 Abs.5, §14 Abs.2, §15 von der Mitgliederversammlung des Vereins MRHZ e.V. beschlossen worden.

Die Satzung ist in der vorliegenden Form vom 13.11.2014 §5 Abs.1 und §10 Abs.1

Am 19.05.2015 wurde die Satzung geändert : §5 Abs.1 und §10 Abs.1

Erkner, den 20.05.2015

Der Vorstand

-----  
-----  
-----  
-----  
-----